Bundesrat Drucksache 399/2/95
(Grunddrs. 238/94)
13.07.95

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Punkt 47 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4, 5, 7, 8*, 9*, 11*, 13*, 15*, 16*, 17*, 19, 22, 25, 26, 28, 29 und 30 [und zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 12, 14 bis 19]** (Honorartafeln)

Die Anhebung der Mindestsätze der Honorartafeln ist zu streichen. Die bisherigen Mindestsätze gelten weiter.

Begründung:

Die Festschreibung der bisherigen Mindestsätze kommt den Interessen aller Betroffenen entgegen. Der Leistungswettbewerb bleibt unberührt. Die durch diese Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume lassen flexiblere Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen zu.

* Sofern der Bundesrat Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen beschließt, gilt die Streichung der Anhebung der Mindestsätze auch für die durch Ziffer 4 in Artikel 1 eingefügten Honorartafeln des Artikel 2.

** Klammerinhalt ist bei Annahme von Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen zu streichen.

Ausgeliefert am 13. JULI 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946